

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen
vom 26.02.2018 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 26.02.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen in der Sitzung am 01.02.2018 die folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Osthausen beschlossen:

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs in Osthausen und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 26.02.2018 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
das sind u.a.: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren

nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte

			Verlängerung pro Jahr
Urnengräber (0,64 m ²)	30 Jahre	220,00 €	7,50 €
Erdgrabstätte (1,62 m ²)	30 Jahre	570,00 €	19,00 €
Doppelerdgrabstätten (3,78 m ²)	30 Jahre	1.340,00 €	44,00 €

Anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.

Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage	30 Jahre	540,00 €	keine Verlängerung möglich
--	----------	----------	-------------------------------

Bei teilanonymer Bestattung sind die Kosten für die Namensgravur an der Stehle durch den Antragsteller direkt an den von der Friedhofsverwaltung benannten Steinmetz zu entrichten.

§ 6

Gebühren für Grabräumung

Für die Grabräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

Urnengräber	45,00 €
Erdgrabstätte	45,00 €
Doppelerdgrabstätten	90,00 €

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 07.09.2000 außer Kraft.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Osthausen-Wülfershausen, den 26.02.2018

Klaus Kolodziej
Bürgermeister

